



Beitragsordnung des Netzwerk für innovative gesellschaftsübergreifende Agenturlösungen e.V.

Stand 01.01.2026

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Verbandes - ausgenommen Ehrenmitglieder - zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 2 Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| a.) Für ordentliche Mitglieder | 250,-- Euro im Jahr |
| b.) Für Fördermitglieder | 120,-- Euro im Jahr |

Darüber hinaus erhebt die IGAL grundsätzlich von allen ordentlichen Mitgliedern, die dem nicht ausdrücklich widersprochen haben und Fördermitgliedern, die dies beantragt haben den Mitgliedsbeitrag zum Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. – Bonn. Die IGAL meldet diese an den BVK und zieht die Beiträge im Auftrag des BVK ein. Es gilt hierfür die Beitragsordnung des BVK.

Nachrichtlich Stand: 01.01.2026

ermäßigter Mitgliedsbeitrag BVK für Mitglieder der IGAL: 245,-- €*

Normalbeitrag BVK 2023

310,-- € für Umsätze unter 80.000,-- €

440,-- € für Umsätze 80-300.000,-- €

*beschlossen durch die BVK-Mitgliederversammlung

bzw. 649 € für Umsätze über 300.000 €

Die IGAL bietet ordentlichen Mitgliedern an dem Handelsvertreter-Vertragsrechtsschutz gemäß AVV-Rahmenvertrag beizutreten. Bei diesem handelt es sich um ein einzelvertragliches Versicherungsverhältnis zwischen der ÖRAG und dem Mitglied. Neumitglieder haben mit dem Beitritt zu erklären, ob sie dem AVV Handelsvertreter-Rechtsschutz beitreten möchten. Der hierfür zusätzlich entstehende Beitrag wird von der ÖRAG direkt erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Abrechnung

Der festgesetzte Jahresbeitrag wird zum 01.01. jedes Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrifteinzugsverfahren ohne Rechnungsstellung erhoben. Sollte in Ausnahmefällen keine Einzugsermächtigung erteilt worden sein, ist das Mitglied selbst für die rechtzeitige Begleichung des Beitrags verantwortlich.

Bei nicht termingerechter Beitragszahlung oder gescheitertem Lastschrifteinzug ist der Vorstand berechtigt Beitreibungsgebühren mindestens in Höhe der angefallenen Bankgebühren zu erheben. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, den gerichtlichen Klageweg zu bestreiten.

Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag für die angebrochenen Quartale geschuldet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Gleiches gilt sinngemäß auch für eine Beitragsermäßigung, aufgrund eines Statuswechsels von einem ordentlichen Mitglied in eine Fördermitgliedschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2023 in Bremen beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Beitragsordnung.